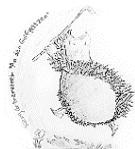


Gartenordnung

des Kleingärtnervereins
„An den Golfplätzen e.V.“ Darmstadt



Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und für alle Mitglieder verbindlich. Die Kleingärtnerin/ der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, die Ordnung oder den Frieden in der Anlage stört oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Es gehört zu den allgemeinen Pflichten eines Vereinsmitglieds, dass er Interesse an einem harmonischen Gemeinschaftsleben bekundet, dass er die Versammlungen und die übrigen Veranstaltungen besucht oder sich durch seine Mitarbeit aktiv am Vereinsleben beteiligt. Der Garten darf nur vom Pächter und mit zu seinem Haushalt gehörenden Personen zur Versorgung des eigenen Haushalts bewirtschaftet werden. Die Mithilfe von Mitgliedern des gleichen Vereins (Nachbarschaftshilfe) ist gestattet. Anderen Personen kann der alleinige Zutritt zum Garten untersagt werden.

Werden im Auftrag des Pächters Arbeiten durch Dritte ausgeführt, so haftet der Auftraggeber – gleich aus welchem Rechtsgrund für alle eintretenden Schäden.

1. Betretung von Gärten

Das Betreten fremder Gärten in Abwesenheit des Pächters ist grundsätzlich untersagt, außer bei Gefahr. Bei einer Zuwiderhandlung handelt sich um Hausfriedensbruch (§123 BGB) und führt zur fristlosen Kündigung durch den Verein. Nur bei längerer Krankheit oder sonstigen außergewöhnlichen Umständen können – nach Vereinbarung mit dem Vorstand – fremde Personen zur Bewirtschaftung herangezogen werden. Eine Heckenhöhe von 1,20 m am Weg darf nicht überschritten werden, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist. Nach BGB darf der Vorstand den Garten nicht mehr ohne den Pächter betreten, was diese Änderung zur Folge hatte.

2. Dittelteilung, Gehölze, Grenzabstände

Die Freizeitfläche mit Gartenlaube, Rasen, Zierpflanzen und Gehölzen sollte ein Drittel der Gesamtparzelle nicht überschreiten. Bei der Anpflanzung von Sträuchern sind nur solche Arten zu wählen, die durch ihre arttypische Wuchshöhe oder bei normaler Pflege durch Rückschnitt auf eine maximale Höhe von 3 m gehalten werden können.

Folgende Park- und Waldbäume (wie z.B. Linden, Birken, Pappeln, Weiden, Eichen, Rot- und Weißdorn, Nadelgehölze und Koniferen, Walnussbäume) sowie folgende Sträucher (wie Wacholder, Feuerdorn, Korkenzieherweide, Scheinquitte, Haselnuss, Essigbaum etc.) sind nicht erlaubt. Bambus, Schilf, expandierende Gräser sind nur mit Wurzelsperre erlaubt. Kirschchlorbeer sollte nach Möglichkeit nicht mehr verwendet werden, da die ganze Pflanze giftig ist und schwer kompostierbar. Süßkirschen auf nachgewiesener schwach wachsender Unterlage (Gisela5 oder vergleichbare) sind nach Absprache erlaubt.

Abstände zum Nachbarn sind gemäß dem Hessischen Nachbarrechtsgesetz §38ff einzuhalten.

a) Obstbäume

Kernobstbäume auf starkwachsender Unterlage	2,00 m
---	--------

Kernobstbäume auf schwachwachsender Unterlage, Steinobstbäume	1,50 m
---	--------



Spalierobst	1,00 m
b) Ziersträucher	
starkwachsende Ziersträucher wie Rhododendron, Flieder, Forsythie, Falscher Jasmin und weitere	1,00 m
schwachwachsende Zierstraucharten	0,50 m
c) Beerensträucher	
Brombeeren	1,00 m
alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m
einzelne Rebstöcke	0,50 m
d) Hecken	
Hecken über 2,00 m Höhe	0,75 m
Hecken bis 2,00 m Höhe	0,50 m
Hecken bis 1,20 m Höhe	0,25 m

Hecken sind als besondere Lebensräume für Kleintiere aller Art, insbesondere jedoch als Nist- und Brutstätten für Vögel ausdrücklich geschützt. Ein Rückschnitt darf nur außerhalb der Brutzeit (15. Oktober bis 1. März) und nur so erfolgen, dass der Lebensraum in seiner ökologischen Funktion noch erhalten bleibt. Außerhalb dieser Zeit ist nur ein Formschnitt zu den o. g. Bedingungen erlaubt.

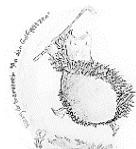
Eventuell in Nachbargärten überhängender Bewuchs ist gemäß des vorgenannten Gesetzes zu entfernen. Geschieht dies durch den Pächter trotz Aufforderung nicht, so hat der Nachbar das Recht, nach Mitteilung an den Verpächter und Pächter dies selbst zu tun.

3. Pflanzenschutz

Der Pächter ist zur Bekämpfung der auftretenden Gartenschädlinge sowie zur Beseitigung des Unkrautes verpflichtet. Der Schnitt der Obstbäume und der Beerensträucher sowie der die Gärten begrenzenden Hecken, muss regelmäßig und sachgemäß, gegebenenfalls nach Anweisung des Vorstands, erfolgen. Insbesondere sind die Grenzen zum Nachbarn unkrautfrei zu halten und überwachsende Pflanzenteile zu entfernen. Überständige und kranke Pflanzen sind zu beseitigen. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Vereinsvorstand angeordnet werden.

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen ist auf die Kulturen des Nachbarn in örtlicher und zeitlicher Hinsicht Rücksicht zu nehmen. Die Unkrautbeseitigung durch Abspritzen mit chemischen Mitteln (Herbiziden) ist untersagt.

Vorrang vor chemischem Pflanzenschutz hat in erster Linie zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt der biologische Pflanzenschutz. Die Schutzordnung für Bienen ist zu beachten. Der Förderung von Nützlingen, die der Verbreitung von Schädlingen Einhalt



gebieten können, insbesondere dem Schutz der Vögel und anderer Kleintiere, ist besondere Beachtung zu schenken.

Wer Pflanzenschutzmittel verwendet oder durch andere anwenden lässt, haftet für hieraus entstehende Schäden. Es dürfen nur für den Kleingarten zulässige Spritzmittel verwendet werden.

4. Natur- und Vogelschutz sowie Landschaftspflege

Nistgelegenheiten, Futter- und Wasserplätze sowie insektenfördernde Blühpflanzen gehören in einen naturnahen, umweltfreundlichen Garten. Sie tragen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität bei. Zur Gesunderhaltung des Gartenbodens sollte eigener aus organischen Abfällen hergestellter Kompost oder andere Humusdünger Verwendung finden. Naturgemäße Anbauweisen, durch z. B. Gründüngung, Mulchen, Kompostwirtschaft und Mischkulturen sind zu fördern. Nicht verrottbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Ansammlungen von Gerümpel, Unrat und gartenfremden Materialien sind nicht zulässig und auf Verlangen des Vorstandes zu beseitigen. Das Verbrennen von Abfällen aller Art im Garten ist verboten. Auf den Einsatz von Torf sollte zur Erhaltung der Moore verzichtet werden.

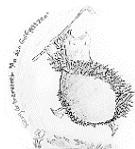
5. Einfriedungen, Abgrenzungen, Tore

Die Einzäunung innerhalb der Anlage ist vom Pächter auf eigene Kosten zu errichten und zu erhalten. Zaunhöhe 1 m, Vierkantgeflecht PVC grün, Stacheldraht darf innerhalb der Anlage nicht verwendet werden. Lamellenzäune sind nicht erlaubt auch nicht als Sichtschutz innerhalb des Gartens.

Die Tore zur Kleingartenanlage sind zu den vom Verpächter festgesetzten Öffnungszeiten für Besucher offen zu lassen. Außerhalb dieser Zeit sind die Tore beim Betreten und Verlassen der Anlage abzuschließen. Zu diesem Zweck erhält der Pächter vom Verpächter einen Schlüssel, der Eigentum des Verpächters bleibt und bei Auflösung des Vertrages an den Verpächter zurückzugeben ist. Eventuell angefertigte weitere Schlüssel sind dann ebenfalls dem Verpächter auszuhändigen.

6. Errichtung von Baulichkeiten

Gartenlauben, Gewächshäuser und andere bauliche Anlagen sowie deren Erweiterungen dürfen nur errichtet werden, wenn zuvor eine entsprechende Genehmigung beim Vorstand eingeholt wurde. Der an den Vorstand zu richtende Genehmigungsantrag muss schriftlich erfolgen und mit einer aussagefähigen Zeichnung und Maßangaben versehen sein. Der Vorstand kann verlangen, dass eine ohne diese Genehmigung errichtete bauliche Anlage unverzüglich auf Kosten des Pächters/der Pächterin beseitigt wird. Baulichkeiten und Anpflanzungen in Gärten, die nach dieser Gartenordnung nicht mehr zulässig sind, müssen spätestens bei Gartenabgabe beseitigt werden. Mit der Kündigung und Aufgabe des Pachtvertrages entfällt die Duldung. Trampoline dürfen nur mit Erdankern gegen Sturm geschützt benutzt werden, allerdings auf eigene Gefahr.



7. Wasser- und Stromversorgung, Solaranlagen

Die gesamte Wasserversorgungsanlage ist Vereinseigentum, eine Zulieferung in die einzelnen Parzellen bleibt dem Vorstand vorbehalten. Jeder Garten besitzt einen eigenen Wasseranschluss mit Wasserzähler. Der Wasserzähler ist Eigentum des Pächters/der Pächterin, er/sie hat für eine ordnungsgemäße Nutzung zu sorgen, anderenfalls wird durch den Verein die Wasserversorgung durch eine Versiegelung der Entnahmestelle unterbrochen. Der Wasserschacht ist in sauberen Zustand zu halten und muss jederzeit frei zugänglich sein. Der Einbau und Ausbau des geeichten Wasserzählers muss durch den Pächter/die Pächterin erfolgen. Vor Beginn der Frostperiode muss der Wasserzähler ausgebaut oder frostsicher eingepackt werden. Das gesamte Leitungssystem wird entleert, die Abstellhähne bleiben offen. Geschlossen werden sie erst wieder vor Beginn der Einspeisung im Frühjahr des neuen Gartenjahres mit dem Einbau. Diese Schließung darf auf keinem Fall vergessen werden, da sonst evtl. Wasserverluste in Rechnung gestellt werden. Die An- und Abstelltermine sind dem Terminplan im Aushang der jeweiligen Anlage zu entnehmen. Der Wasserzähler muss richtig eingebaut sein, er darf während des Jahres nicht umgebaut werden. Der Vorstand muss umgehend informiert werden, falls der Wasserzähler falsch eingebaut ist oder nicht richtig den Verbrauch anzeigt.

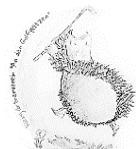
Wasserzähler müssen nach sechs Jahren Laufzeit ausgetauscht werden. Niederschlagswasser ist zu Gießzwecken zu sammeln. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Der Gartenpächter ist ab dem Absperrhahn in den jeweiligen Garten zuständig und kommt für eventuelle Schäden auf.

Die Anlagen der zentralen Stromversorgung sind Eigentum des Vereins. Für Schäden bei unsachgemäßer Behandlung haftet der Verursacher. Wenn festgestellt wird, dass unsachgemäße, nicht den VDE-Richtlinien entsprechende Veränderungen vorgenommen wurden, hat der Verein (Vorstand) das außerordentliche Kündigungsrecht. Die jährliche Ablesung erfolgt am Ende der Gartensaison durch den Verein.

Abweichend von den bisherigen Festlegungen sollte eine angemessene Stromversorgung der Gärten durch Solaranlagen ermöglicht werden. Ein diesbezügliches Verbot in dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 1.4.1983 ist nicht mehr zeitgemäß. Umfang, Art und Standort der Solaranlage ist in einer Planung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Nach Fertigstellung ist die Solaranlage von dem Vorstand oder einem Bevollmächtigten abzunehmen und zur Inbetriebnahme freizugeben. Bestehende Solaranlagen müssen vom Vorstand abgenommen werden.

8. Wegeunterhaltung und –benutzung, Gemeinschaftsarbeit

Die Anlagewege werden von den Anliegern je bis zur Mitte sauber gehalten. Auf Wunsch ist das Anlegen eines Rasenweges erlaubt, wenn beide Pächter gegenüber liegender Parzellen damit einverstanden sind. Für die Pflege des Rasenweges sind beide Pächter verantwortlich. Die Mitglieder des Kleingartenvereins sind bei den regelmäßig notwendigen Arbeitseinsätzen zur Mithilfe verpflichtet. Der Leistungsumfang sollte mindestens drei Stunden betragen. Mitglieder, die diese Verpflichtung nicht erfüllen können, gleichgültig aus welchem Grund, bezahlen für jede nicht geleistete Stunde 15 €.



Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen jeder Art ist nur zur Anfuhr und zum Abtransport von Materialien nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand erlaubt. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen oder Geräten auf den Wegen ist nicht gestattet. Radfahren innerhalb der Anlage ist wegen Unfallgefahr nicht erlaubt.

9. Tierhaltung

Tierhaltung ist nur mit Genehmigung des Verpächters gestattet. Hunde, die mit in die Anlage gebracht werden, sind an der Leine zu führen. Verunreinigungen müssen vom Tierhalter sofort beseitigt werden. Bei dauernder Belästigung durch mitgebrachte Haustiere kann der Verpächter das Mitbringen von Haustieren untersagen. Das Halten von Bienenvölkern ist nur in einem der Kleingartenanlage angemessenen Umfang zulässig. Die Bienenhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vereinsvorstandes. Die gesetzliche Haftung des Bienenhalters bleibt unberührt.

10. Allgemeine Ordnung

Da die Kleingartenanlage Erholungsgebiet ist, muss sich jeder in der Anlage entsprechend verhalten und vor allem unnötigen Lärm vermeiden.

Die Benutzung von Hand- und Motorrasenmäher, Kettensägen, Heckenscheren, Häckslern sowie anderen geräuschentwickelnden Geräten ist ganzjährig montags bis samstags nur von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nicht gestattet. Der Einsatz von Laubsauggeräten aller Art ist zur Wahrung des umweltgerechten Gärtnerns und aus Gründen des Lärmschutzes nicht gestattet.

Alle in der Anlage zur gemeinsamen Benutzung geschaffenen Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln und zu pflegen. Diebstahl und die Ausübung von Gewalt führen zur sofortigen fristlosen Kündigung.

Bei Pächterwechsel werden die Gärten nach einer Wertermittlung ohne Mängel übergeben. Vorhandene Mängel kann der Pächter selbst abstellen. Sollte der scheidende Pächter aus irgendwelchen Gründen dazu nicht fähig sein, werden die Mängel vom Verein gegen Vergütung beseitigt. Als Grundlage für die Bezahlung der benötigten Hilfskräfte gelten die vom Wertermittler in der Wertermittlung festgelegten Stundenzeiten.

Die vorstehende Gartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.07.2022 beschlossen.

Darmstadt, den 26.07.2022